

# **L e s e f a s s u n g**

## **Satzung der Gemeinde Grönwohld über die Beteiligung an den Schülerbeförderungskosten**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Grönwohld vom 27.09.2022 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Schülerinnen und Schüler der Gemeinde Grönwohld, die weiterführende Schulen besuchen, können gemäß der Satzung des Kreises Stormarn über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung (Schülerbeförderungssatzung) an der Schülerbeförderung teilnehmen, wenn der kürzeste verkehrsübliche Weg zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Schule im Geltungsbereich des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in einfacher Entfernung größer als 4 km ist.
- (2) Mit dieser Satzung ermöglicht die Gemeinde Grönwohld Schülerinnen und Schülern mit Hauptwohnsitz in Grönwohld, die die Jahrgangsstufen 5 bis 10 einer weiterführende Schule des Schulverbandes Trittau besuchen und nicht von der in Absatz 1 genannten Satzung erfasst sind, eine Erstattung der Fahrkosten, die im Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 31.03. des folgenden Jahres anfallen.

### **§ 2**

#### **Erstattung der Schülerfahrkarten**

- (1) Zu dem in § 1 genannten Zweck erstattet die Gemeinde Grönwohld auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Kosten in Höhe der nachgewiesenen monatlichen Kosten, maximal bis zur Höhe der Schüler-Monatskarte, Hauptkarte 1 Tarifzone, die zur entsprechenden Benutzung der Beförderungsmittel des Hamburger Verkehrsverbundes berechtigen.
- (2) Die Kosten der Schülerfahrkarte werden nur für den Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 31.03. des folgenden Jahres erstattet.
- (3) Die Erstattung ist unter Beifügung der jeweiligen Monatsfahrkarten und mit den dazu gehörenden Zahlungsbelegen beim Amt Trittau nach Ablauf des in Abs.2 genannten Zeitraums zu beantragen. Der Antrag ist spätestens bis zum 31.7. des im Erstattungszeitraumes liegenden Kalenderjahres einzureichen. Hierfür ist der vorgeschriebene Vordruck zu verwenden.  
Später eingereichte Erstattungsanträge können grundsätzlich keine Berücksichtigung finden.

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2022 in Kraft.

Grönwohld, den 27.09.2022

Ralf Breisacher  
(Bürgermeister)